



Haushalts- und Finanzausschuss

32. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

7. Dezember 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:03 Uhr bis 12:46 Uhr

Vorsitz: Carolin Kirsch (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest** **5**

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 18/6412

Ausschussprotokoll 18/422 (Anhörung am 23.11.2023)

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an HPA)

– Wortbeiträge

¹ vertraulicher Teil mit TOP 7 und 8 siehe vAPr 18/45

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD bei Enthaltung der FDP-Fraktion zu.

2 Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke 12

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5349

Ausschussprotokoll 18/390 (Anhörung am 02.11.2023)

- Auswertung der Anhörung
- abschließende Beratung und Abstimmung
 - Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der SPD-Fraktion zu.

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) 22

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5000
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)
Drucksache 18/7166
(in der Fassung nach der 2. Lesung, Beschlussdrucksache)

Stellungnahme 18/1091

- abschließende Beratung und Abstimmung zur 3. Lesung

In Verbindung mit:

Bericht des Finanzministers zu offenen Fragekomplexen der FDP-Landtagsfraktion im laufenden Haushaltsberatungsverfahren für das Jahr 2024 (Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 1])

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1988
Vorlage 18/2048

In Verbindung mit:

Haushaltssperre des Bundes und die Auswirkungen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen (*Bericht beantragt von der AfD-Fraktion [s. Anlage 2]*)

– mündlicher Bericht der Landesregierung

– Wortbeiträge

Allgemeine Aussprache **24**

Abstimmungen über die Änderungsanträge **38**

(Alle in der Sitzung gestellten Änderungsanträge mit Begründung sowie die Abstimmungsergebnisse sind dem Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses – Drucksache 18/7200 – zu entnehmen. In diesem Protokoll sind nur die darüber hinausgehenden Diskussionsbeiträge wiedergegeben.)

Einzelplan 01: Landtag, LDI **38**

Einzelplan 03: Ministerium des Innern **38**

Einzelplan 05: Ministerium für Schule und Bildung
Zu: Kapitel 05 300 **39**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(siehe Drucksache 18/7200, Seite 32)

Einzelplan 13: Landesrechnungshof
Zu: Kapitel 13 010, Titel 422 01 **40**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(siehe Drucksache 18/7200, Seite 66)

Haushaltsgesetzestext
Zu: § 1 Haushaltsgesetzentwurf 2024 **42**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(siehe Drucksache 18/7200, Seite 95)

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD, den Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

4 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 – GFG 2024) 43

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5800
Drucksache 18/6500 (Ergänzung) (in der Fassung nach der 2. Lesung)

Stellungnahme 18/1091

– abschließende Beratung und Abstimmung zur 3. Lesung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD zu.

5 Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen über die Veräußerung von Liegenschaften des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) nach § 15 Abs. 3 a) Haushaltsgesetz (HHG) 2023; bebautes Grundstück in Versmold, Bachstraße 44

Vorlage 18/1946

– keine Wortbeiträge

6 Verschiedenes 45

a) Bankgespräche 45

b) Bericht gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Pensionsfondsgesetz NRW für das Jahr 2022 45

Vorlage 18/1965

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5000
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)
Drucksache 18/7166
(in der Fassung nach der 2. Lesung, Beschlussdrucksache)

Stellungnahme 18/1091

– abschließende Beratung und Abstimmung zur 3. Lesung

In Verbindung mit:

Bericht des Finanzministers zu offenen Fragekomplexen der FDP-Landtagsfraktion im laufenden Haushaltsberatungsverfahren für das Jahr 2024
(Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 1])

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/1988
Vorlage 18/2048

In Verbindung mit:

Haushaltssperre des Bundes und die Auswirkungen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen (Bericht beantragt von der AfD-Fraktion [s. Anlage 2])

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Haushalts- und Finanzausschuss – federführend – sowie an die zuständigen Fachausschüsse mit der Maßgabe, dass die Beratung des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanten Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung seines Unterausschusses Personal erfolgen, am 15.08.2023)

Vorsitzende Carolin Kirsch: Ich weise auf die Vorlage 18/1951 mit einem Nachbericht zum Abfluss aus dem Corona-Rettungsschirm sowie auf die Vorlage 18/1962 mit einer Übersicht der Liquidität des Landes – hier Monatsende – hin.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Ich würde gerne den mündlichen Bericht dazu geben und bitte um Verständnis dafür, dass wir im Moment auch innerhalb des Finanzministeriums durch die Infektionswelle jeder Art – von Corona bis anderswohin – auch in den Fachabteilungen extrem gebeutelt sind und deshalb das eine oder andere nicht so frühzeitig bei mir zum Freigeben erscheinen konnte, wie es sonst üblich ist. Wir haben uns in der Vergangenheit selbst dann, wenn die Frist von Ihrer Seite nicht ganz

eingehalten worden war, immer bemüht, trotzdem schriftlich zu antworten. In dem Fall war das nicht möglich. Deshalb bitte ich um Verständnis, dass wir es, wie bei einer anderen Vorlage der FDP, leider nicht geschafft haben, die Arbeitsabläufe so zu gewährleisten. Wir bemühen uns darum, dass das in jedem Falle in den entsprechenden Fristen von unserer Seite jenseits der Infektionswellen eingehalten wird.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, im Vorfeld gab es diesen Berichtswunsch der AfD, der sehr nachvollziehbar ist. Der Bund ist jetzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Pflicht, die entstandenen haushalterischen Auswirkungen zu bestimmen. Dazu ist er intensiv in Arbeit. Für den Haushalt 2023 hat der Bund inzwischen einen Nachtragshaushalt eingebracht, der derzeit parlamentarisch beraten wird. Darin ist vorgesehen, dass die außergewöhnliche Notsituation für 2023 ausgerufen werden soll. Damit ist allerdings nicht von unserer Seite die Frage zu beantworten, unter welchen Rahmenbedingungen das jetzt rechtlich passieren kann. Das ist Sache des Bundes. Dazu wollen wir uns als Land gar nicht einmischen.

Für 2024 gibt es auf Bundesebene sehr intensive Gespräche, die die Arbeit zwischen Bund und Ländern gerade in Abläufen anderer Art nicht gerade erleichtern. Die Terminfenster beim Bund sind extrem anspruchsvoll. Trotzdem sind wir beispielsweise in einer Reihe von Themen rund um das Wachstumschancengesetz im engen Austausch. Auch dazu hatte ich gestern beispielsweise noch die Gelegenheit, in einer Videoschalte mit dem Bundesfinanzminister über ein paar Themen zu sprechen. Da sieht man, dass die Beanspruchung durch den engen Zeitrahmen sehr, sehr hoch ist. Ich kann nur davon ausgehen, dass die Koalition auf der Bundesebene nunmehr relativ zeitnah eine verfassungskonforme Lösung für 2024 vorlegt, um damit indirekt auch Ländern und Kommunen Sicherheit zu geben, wie die Rahmenbedingungen sind, unter denen wir arbeiten müssen. Ob und welche mittelbaren Auswirkungen es dadurch gibt, können wir im Moment gar nicht sagen. Ich gehe davon aus, dass nach dem Kenntnisstand von gestern aus dieser Videoschalte diese Klärungen gerade in der Bundesregierung erst herbeigeführt werden, so dass alle berechtigten Fragen, was das an mittelbaren Folgen haben könnte, letztlich erst zu beantworten sind, wenn nicht nur ein Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 vorliegt, sondern wenn der auch vom Parlament beraten worden ist. Es ist so wie hier: Das Budgetrecht liegt beim Parlament. – Sie kennen aus diesen Themen rund um die Haushaltsbereinigungssitzung des Bundes, dass es in relativ großem Umfang häufig noch im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Veränderungen gibt, sodass wir jetzt darauf angewiesen sind, abzuwarten, wie die Dinge auf Bundesebene sich weiterentwickeln. Das geschieht da wirklich unter hohem Zeitdruck, der völlig nachvollziehbar ist. Aber wir können im Moment keine weiteren Ableitungen für uns daraus vornehmen und bitte deshalb um Verständnis, dass ich diesen Fragenkatalog zum jetzigen Zeitpunkt nicht anders beantworten kann. Wir werden uns das im neuen Jahr anschauen müssen, wenn wir wissen, wie der Bundeshaushalt aussieht. Dann sollten wir gerne darüber sprechen.

Allgemeine Aussprache

Ralf Witzel (FDP): Ich würde gerne zunächst einmal die drei Vorlagen zur Sprache bringen, die Sie richtigerweise gerade als auf Veranlassung der FDP-Landtagsfraktion für heute zur Beratung vorliegend erwähnt haben: Vorlage 18/1962 zur Liquiditätsposition des Landes, Vorlage 18/1988 zu Fragen der NRW.BANK und Vorlage 18/2048 zum Haushaltsrecht.

Ich beginne der Chronologie entsprechend mit Vorlage 18/1962. Ich hätte die Bitte, dass der Finanzminister die hier veröffentlichten Zahlen des letzten Jahres noch einmal in die Gesamtlage einordnet. Ich sage das deshalb, weil wir etwas erstaunt waren, dass es einen nicht ganz unbeträchtlichen zweistelligen Milliardenbetrag gibt, der hier vonseiten des Landes an Liquidität vorgehalten wird. Entspricht das nach Ihrem Kenntnisstand der üblichen Größenordnung der letzten Jahre? Handelt es sich dabei um Volumina, die tatsächlich in dieser Größenordnung monatlich zu Transaktionen anstehen? Wir waren eher ein bisschen überrascht, dass das in dieser Größenordnung vorgehalten wird. Sie hatten in der Vergangenheit, wenn ich mich richtig erinnere, Herr Finanzminister, mal erläutert, dass das nicht zum finanziellen Nachteil des Landes ist, weil auch die hier vorgehaltene Liquidität durchaus rentierlich angelegt wird. Vielleicht können Sie das angesichts der nicht unbeträchtlichen Zahlen, die teilweise bis über 20 Milliarden Euro Liquiditätsreserve reichen, noch einmal einordnen.

Zum Zweiten würde ich gerne auf die Vorlage 18/1988 zu den Punkten zu sprechen kommen, die die NRW.BANK betreffen. Das kann ich, glaube ich, an dieser Stelle direkt anschließen. Herr Finanzminister, auch wenn Sie gerade dargestellt haben, aus welchen Krankheitsgründen im Ministerium Sie andere Fragen – diese ist ja pünktlich im Rahmen der Geschäftsordnung beantwortet worden – zum Haushalt später beantworten, war unsere Erwartung, dass die Fragen inhaltlich vollständig beantwortet werden. Das ist hier aus unserer Sicht nicht der Fall. Wir hatten nicht ohne Grund ausdrücklich gefragt, in welcher Art und Weise auch Fragen von CRR Berücksichtigung bei Ihren Prüfungen gefunden haben. Das Thema hatten wir eben auch in anderem Kontext, wo man auf einmal überrascht war, dass sich CRR-Fragen aus dem Europarecht herausstellen. Wir sehen durchaus eine potenzielle Analogie, die hier bei der NRW.BANK angesprochen ist. Durch das, was Sie den Landtag bitten zu beschließen, nämlich eine Zahlung von 250 Millionen Euro aus dem Kapital der NRW.BANK an den Landeshaushalt vorzunehmen, mindern Sie das Eigenkapital der NRW.BANK in einer Art und Weise, die bislang dort bilanziell dort nicht so ausgewiesen ist und wo zumindest in dieser Größenordnung die NRW.BANK auch nicht davon ausgegangen ist, bevor Sie Mitte des Jahres die Entscheidung getroffen haben, dem Parlament vorzuschlagen, dass eine solche Erwartung auf die NRW.BANK zukommen könnte. Deshalb würde mich explizit vor weiteren Bewertungen die Frage interessieren, wie Sie sich mit der Prüfung von CRR-Angelegenheiten bei der NRW.BANK im Kontext Ihrer Zahlungserwartungen befasst haben.

Des Weiteren hätte ich eine zunächst rein sachliche Nachfrage zur Seite 2 Ihrer Vorlage 18/1988. Da geht es um die Fragen der Aufsicht und der Abstimmungsanforderungen mit der Aufsicht. Sie sprechen dort von der Zustimmung der Staatsaufsicht

nach § 32 Abs. 2 der Satzung. Übersetze ich das richtig, dass mit Staatsaufsicht ausschließlich die BaFin gemeint ist?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Zum Thema „Liquiditätsplanung“ werde ich gleich Herrn Dr. Leis, wenn Sie gestatten, das Wort erteilen, weil er das im Detail für Sie einschätzen kann.

Zum Thema „Aufsicht“. Die Staatsaufsicht über die NRW.BANK liegt im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Staatsaufsicht muss zunächst beurteilen, ob die Maßnahmen möglich sind. Die ist selbstverständlich eingebunden worden. Ich habe Ihnen in der Antwort sehr ausführlich dargestellt, welche Mechanismen anzuwenden sind. Ich beziehe mich ausdrücklich auf alle Behandlungen dieser Tagesordnungspunkte im Plenum, im Ausschuss und in Fragestunden, um keine nicht notwendigen Wiederholungen der gesamten Sachverhalte durch mich vorzunehmen.

Das parlamentarische Budgetrecht sieht vor, dass zunächst Sie die Entscheidung darüber treffen, ob Sie dem Vorschlag folgen, dass eine solche Auszahlung aus der NRW.BANK angefordert werden soll. Wir haben in der Vorlage dargestellt, welche Mechanismen dann innerhalb der NRW.BANK erforderlich sind, um die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen. Es wäre aber vollkommen absurd von der Reihung her, wenn entsprechende Gremienbefassungen stattgefunden hätten, bevor der Landtag einen solchen Beschluss gefasst hat. Sie kennen aus allen Diskussionen und allen Befragungen, die Sie haben vornehmen lassen und selbst vorgenommen haben, exakt den Sachverhalt, um den es geht und die Darstellung und die Herleitung des Gesamten. Ich wiederhole nicht die Chronologie dessen, was wir jetzt schon mehrfach miteinander erörtert haben.

Vor dem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, an dieser Stelle weitergehende Themen in Richtung CRR und Ähnliches im Verhältnis zum parlamentarischen Beratungsverfahren des Haushaltes des Landes 2024 aufzurufen. Diese ganzen Beteiligungsschritte der übrigen Aufsicht, nämlich der Bankenaufsicht, erfolgen in der Sphäre der NRW.BANK und nicht in der Sphäre des Haushaltsgesetzgebers. Ich empfinde es auch gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber als vollständig übergriffig, wenn die NRW.BANK dies in einem förmlichen Verfahren vorab tun würde. Denn das würde voraussetzen, dass Sie im Grunde genommen vor eine Entscheidung gestellt würden unter dem Motto: Nicken Sie nur bitte ab. – Für mich ist es sehr ernst gemeint. Zunächst muss der Haushaltsgesetzgeber entscheiden, ob er das, was das Parlament entscheiden kann, tut oder nicht. Wir haben in allergrößter Breite diese Punkte miteinander in der Voraussetzung dessen erörtert, was Sie entscheiden können. Ich sehe an der Stelle nicht, dass wir da noch irgendeine Frage offen haben, die Sie daran hindern könnte, zu entscheiden, ob Sie das möchten oder nicht.

Ich würde jetzt gerne zum Thema „Liquidität“, was eine sehr berechtigte Frage ist, Dr. Leis bitten, zu unserer Vorlage zu ergänzen.

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Noch mal zu unserer Vorlage. Das Treasury hat zusammengestellt, wie die Liquiditätssalden sich das Jahr über entwickelt haben. Sie sehen, dass die Liquiditätssalden sich durchaus volatil entwickeln. In dem, was da drin ist, sind

verschiedene Positionen. Die einen entwickeln sich relativ volatil, beispielsweise Refinanzierungsnotwendigkeiten. Andere Sachen sind stabiler. Es sind Gelder des Bau- und Liegenschaftsbetriebs enthalten. Die Selbstbewirtschaftungsmittel sind da drin. Wenn Sie die größten Positionen nehmen, dann haben wir die Selbstbewirtschaftungsmittel mit rund 8,5 Milliarden Euro und den Bestand des Corona-Rettungsschirms, bei dem Sie alle Wert darauf legen, dass der getrennt gehalten wird, damit er zur Schuldentilgung eingesetzt kann. Genau das machen wir in dem Moment. Im Kernhaushalt fällig werdende Kredite können sich ebenfalls zu gewissen Zeitpunkten dort widerspiegeln. Das ist das, was sich im Treasury abspielt. Diese Gelder sind nicht frei verfügbar für irgendetwas, sondern sie sind für die bestimmten Zwecke, für die sie vorgesehen sind, gebunden.

Simon Rock (GRÜNE): Ich will in meinem Wortbeitrag nicht das wiederholen, was wir in der zweiten Lesung im Plenum miteinander diskutiert haben. Wenn es da trotzdem noch Erörterungsbedarf gibt, dann herzlich gerne. Weil möglicherweise die Fragen kommen werden, will ich gerne noch auf die weiteren Änderungsanträge eingehen, die wir zur dritten Lesung vorgelegt haben. Wenn Sie das wünschen, gehe ich gerne alle 34 technischen Änderungsanträge einzeln durch.

(Christian Dahm [SPD]: Oh nein! Bitte!)

Aber im Hinblick auf die Sitzungseffizienz würde ich mich auf grundsätzlichere Ausführungen beschränken. Herr Kollege Witzel spricht gerne darüber, dass er die Sachen genau verstehen möchte. Als regierungstragende Servicefraktion sind wir gerne bereit, das einzeln zu erörtern. Sie müssen es sagen.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Herr Kollege Rock, eigentlich ist vorgesehen, dass wir, wenn zu einzelnen Änderungsanträgen Fragen sind, die dann beim jeweiligen Punkt beantworten.

Simon Rock (GRÜNE): Ja, alles gut.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Aber ich gebe Ihnen völlig recht, wir sollten jetzt versuchen, das hier zusammenzufassen.

Simon Rock (GRÜNE): Vielleicht darf ich die Ausführungen fortführen. Ich möchte es nur anbieten, ohne darauf jetzt im Einzelnen einzugehen. – Die grundsätzlichen Erwägungen: Aus unserer Sicht handelt es sich hier um rein technische Klarstellungen, die materiell nichts ändern. Zum einen haben wir, wie ich das schon in der zweiten Lesung des Plenums erwähnt habe, gesagt, dass wir die zur dritten Lesung vorlegen werden. Zum Weiteren sind auch für 2024 keine weiteren Tranchen aus den Sondervermögen Corona oder Krisenbewältigung geplant. Wenn sie geplant worden wären, dann hätten sie sowieso dem HFA beziehungsweise dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Von daher wird daraus sehr deutlich, dass das rein technische Änderungen sind.

Der Vollständigkeit will ich darauf hinweisen, dass sich das Bundesverfassungsgericht nicht zu der Aussage eingelassen hat, ob aus notlagenkreditfinanzierte Mittel ins nächste Jahr übertragen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich eine Entscheidung darüber getroffen, was mit Kreditermächtigungen passiert. Das ist ein anderer Sachverhalt. Wenn Sie sich die Randnummer 173 des Urteils anschauen, dann werden Sie feststellen, dass das Bundesverfassungsgericht lediglich die Maßgabe gemacht hat, dass die Kreditermächtigungen in dem betreffenden Haushaltsjahr im aufzunehmen sind. Ein Einsatz des Gleichen wurde nicht erwähnt. Das heißt im Umkehrschluss natürlich nicht, dass das Bundesverfassungsgericht explizit gesagt hat, das ist zulässig. Das natürlich nicht. Aber es hat auch nicht das Gegenteil dazu erwähnt. Die klarstellenden Änderungsanträge dienen an der Stelle der Rechtssicherheit, aber es ist nicht so, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts automatisch notwendig sind. – Wie gesagt, wenn Sie gerne nähere Ausführungen dazu haben möchten, melden Sie sich.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Der erste Schwerpunkt, zu dem ich Stellung nehmen wollte, waren unsere Anträge. Das Erste ist, dass wir die Förderung der Kernkraft mehr berücksichtigt wissen möchten. Angesichts der Ereignisse auf der Klimakonferenz in Dubai sehen wir uns in unserer Ansicht zu diesem Punkt bestätigt und stellen daher diese Anträge.

Wir halten darüber hinaus die neu eingeführte Rücklage für überflüssig und halten es angesichts der Zinsentwicklung für notwendig, mehr freie Gelder zur Schuldentilgung zu verwenden.

Eine Frage – das ist der zweite Teil – hätte ich noch an den Minister. Leider sind die Zeiten sehr bewegt. Man kann sich das schöner vorstellen. Da man nun nicht weiß, was in Berlin passieren wird, lassen Sie mich das mal so formulieren: Würde die Notwendigkeit, am Landeshaushalt noch einmal etwas zu ändern, das Ministerium unvorbereitet treffen? Weil ich weiß, wie solche Fragen beantwortet werden: Wenn nein, warum nicht?

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Das ist eine spannende Frage, weil ich gerne auch wüsste, worüber in Berlin gerade nachgedacht wird. Damit Sie einschätzen können, warum wir solche Schwierigkeiten haben, einzuschätzen, was da jetzt passiert, will ich einfach mal die Herleitung machen dessen, was Sie öffentlich vom Bundesfinanzminister nun schon haben sehen können.

Der Klimatransformationsfonds umfasst 60 Milliarden Euro an Kreditermächtigungen, die so jetzt nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Nachtragshaushalt 2023 wird aber nur den Wirtschaftsstabilisierungsfonds in der Kreditermächtigung über den Nachtragshaushalt 2023 faktisch ersetzen. Der Bundesfinanzminister hat den Konsolidierungsbedarf des Haushaltes 2024 öffentlich mit etwa 17 Milliarden Euro beschrieben. Wenn Sie sich vorstellen, dass das Programm, das der Bundesfinanzminister bisher vorgesehen hat, für die Subventionierung einer neu einzuführenden Aktienrente im Haushalt des Bundes mit etwa 10 Milliarden Euro veranschlagt ist, wäre eine Reduzierung dieses Postens auf null gleichbedeutend damit, dass 10 der 17 Milliarden Euro für den Haushalt

2024 bereits durch den Bundesfinanzminister im Sinne der Koalition in Berlin erbracht wären. Dann verbleiben bei einem Bundeshaushalt von 450 Milliarden Euro noch 7 Milliarden Euro, die erbracht werden müssen.

Wie unter dem Gesichtspunkt, die Fragen beantwortet werden: „Wie passiert das? Verzichtet der Bundesfinanzminister in dieser Koalition komplett auf die Einführung der Aktienrente zu diesem Zeitpunkt und verschiebt sie auf später?“, können wir im Grunde nur spekulieren. Sie können sich alle Szenarien vorstellen, die man sich vorstellen kann, aber die müssen alle nicht für 2024 eintreten. Der Bundesfinanzminister hat in der Vergangenheit schon sein Ziel formuliert, dass sich zukünftig die Länder stärker an Mischfinanzierung beteiligen sollten. Dazu hatten wir zuletzt schon eine Diskussion in einem Fachhochschulexzellenzprogramm, wo die Wissenschaftsminister darüber gerungen haben, wie die Zeiträume bis 2032 aussehen. Wir haben es gemeinsam als Länder geschafft, dass diese Quoten nicht in diese Richtung entwickelt worden sind. Aber dass der Bund versucht, sich an Mischfinanzierungen durch Abschneiden von Scheiben gütlich zu tun, ist jedenfalls für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Von daher wissen wir nicht, ob das schon für 2024 der Fall ist, ob er sich das für die mittelfristige Finanzplanung vornimmt und für 2024 andere Wege findet, ob noch ein Spielraum von Kreditermächtigungen im Rahmen der Konjunktur besteht – im Grunde die Nutzung dieser 0,35 % BIP als Kreditermächtigung im Rahmen der Schuldenbremse – oder ob er andere Mittel einsetzen muss.

Deshalb sind die Dinge, die ich jetzt versucht habe, Ihnen als Rahmen zu skizzieren, Ausgangspunkt dafür, dass wir gar nicht die Chance haben, im Moment im Finanzministerium zu sagen: Wir bereiten uns auf die Szenarien Y, Z und Z vor, zumal diese Szenarien im Zweifel immer die Einzelpläne und damit die Bewirtschaftung in den einzelnen Häusern betreffen, wenn sie kämen. Aber die Frage, was sie bewirtschaften, ändert erst nichts am Haushaltsplan. Selbst, wenn es bei der Bewirtschaftung zu Veränderungsnotwendigkeiten käme, wenn der Bund im nächsten Jahr irgendwelche Verabredungen ändern will, würde das den Haushaltsplan, den wir jetzt beraten, nicht verändern, sondern es würde die Frage stellen, ob das Land mehr oder weniger von dem Produkt X oder Y gemeinsam an den Start bringen kann. Es führt nicht automatisch dazu, dass die Mittel zu gering sind, um die Aufgabe zu erfüllen. Von daher ist das wirklich der weitestmögliche Blick in den Maschinenraum, den es jetzt bei uns geben kann.

Ralf Witzel (FDP): Ich wollte noch auf zwei Vorlagen zu sprechen kommen. Zum einen, Herr Minister, zu dem, was Sie gerade zu Zahlungserwartungen oder möglichen Zahlungserwartungen gegenüber der NRW.BANK gesagt haben. Vorlage 18/1988. Ich möchte das gern hier noch einmal einordnen. Ich finde es richtig, dass Sie auf den Haushaltsgesetzgeber und die parlamentarischen Rechte verweisen. Die sind uns beiden auch in früheren Jahren und Funktionen wichtig gewesen. Sonst hätten wir nicht gemeinsam für diese Fragen beispielsweise bei der Frage des Effizienzteams gestritten, wo wir rechtlich unsere Interessen in puncto Parlamentsrechte verfolgt haben. Insofern haben Sie natürlich formal recht. Es ist die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, über den Haushalt zu entscheiden.

Was uns interessiert, ist trotzdem das, was Sie als Ihren Vorschlag bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2024 dem Haushaltsgesetzgeber als Parlament zur Empfehlung vorgelegt haben. Da erwarten wir schon, dass das einer gewissen rechtlichen Befassung und Prüfung unterliegt, und zwar nicht, indem Sie parlamentarischen Entscheidungen vorweggreifen und bereits formalisierte Verfahren einleiten, sondern sich mit der rechtlich-materiellen Substanz befassen. Insofern wollte ich Ihnen begründen, warum wir aus all den Erörterungsrunden, die wir bislang hatten, eine andere Auffassung haben als Sie offenbar und warum wir die Fragen für die heutige Sitzung noch mal gestellt haben.

Wenn ich noch einmal daran erinnern darf, haben Sie in den Erörterungen berichtet, dass Sie davon ausgehen, dass hier eine quasi-Treuhandstellung vorliegt. Wir haben Ihnen in der Erwidernung gesagt, wir finden keine entsprechende Bilanzierung als Treuhandvermögen bei der ...

(Minister Dr. Marcus Optendrenk [FM]: Das ist auch keine Treuhand!)

– Sie haben es im Wortprotokoll des Plenums als quasi-Treuhand bezeichnet.

(Minister Dr. Marcus Optendrenk [FM]: Ja, und ich habe erläutert, was das ist!)

Wir haben Ihnen gesagt, dass es nicht als Treuhandvermögen bei der NRW.BANK ausgewiesen ist.

(Minister Dr. Marcus Optendrenk [FM]: Ja, weil es keine Treuhand ist!)

Dann haben Sie, auch in der Fragestunde im Plenum, auf den sehr weit zurückliegenden Vertrag vom 16. Juli 1957 verwiesen. Auf Seite 4 Ihrer Vorlage für die heutige Sitzung machen Sie deutlich, dass dieser Vertrag aus dem Jahr 1957, auf den Sie sich bei der Erörterung im Plenum bezogen haben, durch das Konzessionsmodell abgelöst worden ist. Ich will Ihnen etwas für den Fall sagen, dass es zukünftige Verfahren gibt, damit nicht gefragt wird: Warum haben wir nicht auf unsere Sicht der Dinge hingewiesen? – Wir nehmen einfach nur wahr, Sie wollen mit Ihrem Vorschlag – immer unterstellt, eine Mehrheit beschließt das dann so im Haushalt – im Ergebnis an das Eigenkapital der NRW.BANK. Deshalb haben wir die Frage gestellt, inwiefern Sie sich mit der Prüfung von CRR-Vorschriften beschäftigt haben. Wir halten unsererseits das, was als Vorgang geplant ist, wenn es so vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen wird, faktisch wie rechtlich für eine bloße Ausschüttung, die vorgenommen wird und mit einem Treuhandverhältnis nichts zu tun hat. Das ist unsere rechtliche Bewertung. Damit werden sich möglicherweise andere Institutionen noch beschäftigen. Ich will Ihnen aber nicht vorenthalten, was unsere rechtliche Subsumtion des Vorgangs ist.

Eine Frage würde mich noch interessieren. Sie haben erwähnt, dass sich zunächst die Arbeitsebene des Finanzministeriums mit diesem Sachverhalt beschäftigt habe, bevor es zu einem späteren Zeitpunkt zu politischen Entscheidungen bei Ihnen im Ministerbüro gekommen ist. Gibt es im Kontext dieser Angelegenheit „250 Millionen Euro NRW.BANK“ ausschließlich eine Befassung des Finanzministeriums mit dieser Frage, oder haben Sie auch kommerziellen Rat von externen Dienstleistern zu dem Sachverhalt

eingeholt – mögliche rechtliche Beratungsleistungen? Wenn ja, bei wem? Das würde mich noch dazu interessieren.

Dann würde ich des Weiteren noch gerne die Vorlage 18/2048 zur Sprache bringen wollen, über die wir heute noch nicht gesprochen haben, in der wir uns zu haushaltsrechtlichen Fragen verhalten haben. Das schlägt eine schöne Brücke zu den Hinweisen, die Kollege Rock gegeben hat. Zugleich habe ich mit dem, was ich eben ausgeführt habe, schon unsere Änderungsanträge für die heutige Sitzung in der dritten Lesung HFA begründet.

Wenn ich mir die Vorlage 18/2048 anschau, dann komme ich bei sachgerechter Analyse Ihrer Antworten zu dem Ergebnis, dass mehrere Fragen, Herr Finanzminister, von Ihnen, egal, wie man zu den Inhalten steht, der Sache nach überhaupt nicht beantwortet worden sind. Deshalb will ich, bevor wir uns damit inhaltlich näher auseinandersetzen, deutlich machen, an welchen Stellen ich von Ihnen noch eine präzisere Darlegung erwarte als das hier schriftlich am späten gestrigen Nachmittag erfolgt ist.

Wir haben Ihnen die Frage gestellt – das können Sie nachlesen auf Seite 2 –:

„Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, dass nach dem 15. November 2023 keine Finanzierung von Coronamaßnahmen aus dem Coronarettungsschirm mehr erfolgt? Besteht nach dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 überhaupt noch Raum für einen „Auslaufzeitraum“?“

Ihre Antwort ist:

„Die Landesregierung wertet gegenwärtig“

– jedenfalls Stand heute, 7. Dezember 2023 –

„die Entscheidung des BVerfG nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Jährigkeit und dessen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des Rettungsschirms aus.“

Damit beantworten Sie nicht unsere Frage, ob nach dem 15. November noch entsprechende Mittelabflüsse vorliegen. Ich habe diesen Punkt extra hier angesprochen, weil der Bund mit einer Haushaltssperre reagiert hat. Zu dem Punkt haben Sie eben etwas gesagt. Soll diese Auswertung bei Ihnen bis 31.12.2023 dauern, oder wie gehen Sie damit um? Für uns ist die Frage sehr wichtig: Ist bei Ihnen noch irgendetwas mit Blick auf den Rettungsschirm nach dem 15. November 2023 passiert? Erstens.

Zweitens. Auf Seite 3 lautet unsere Frage:

„Weshalb soll nach Auffassung der Landesregierung 2025 der Restbestand des Rettungsschirms nicht zur Tilgung der 2025 fällig werdenden Kredite eingesetzt werden?“

Weshalb soll nach Auffassung der Landesregierung der Kapitaleinsatz in den Planjahren 2025 bis 2027 nicht aus dem Kernhaushalt geleistet werden? Will sich die Landesregierung dadurch in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 zusätzliche Handlungsspielräume verschaffen?“

Ihre Antwort lautet:

„Die Fragen betreffen die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans 2025. Hierüber wird die Landesregierung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 beschließen und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen.“

Wir wissen aber, dass Sie eine mittelfristige Finanzplanung haben, wo solche Fragen natürlich auch für Sie von Relevanz sind. Sonst können Sie keine mittelfristige Finanzplanung aufstellen. Also halten wir auch diese Frage nicht für materiell in hinreichender Art und Weise beantwortet und bitten Sie um Präzisierungen.

Des Weiteren komme ich auf Seite 6 zu sprechen. Da sind wir der Auffassung, dass die Nichtbeantwortung von Fragen noch am evidentesten ist. Ich möchte das deshalb hier noch einmal vortragen. Unsere Frage:

„Inwieweit hat die Landesregierung den Entwurf des Haushalts 2024 aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft? Inwieweit hat die Landesregierung für diese Prüfung externen Sachverstand genutzt? (detaillierte Darlegungen erbeten)“

Ihre Antwort umfasst einen Satz:

„Der Entwurf des Haushalts 2024 ist verfassungsgemäß.“

Ich glaube, da ist sehr klar zu erkennen, dass Sie berechtigte Nachfragen der Opposition inhaltlich nicht adäquat beantwortet haben. Bevor wir in weitere Bewertungen einsteigen wollen, würde ich Sie darum bitten, Ihre Antworten auf unsere Fragen nachzureichen, die wir für noch ungeklärt halten.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Gerne beantworte ich die Fragen noch einmal. Ich fange mit der NRW.BANK an. Ich mache es in der Chronologie, wie Sie, Herr Kollege Witzel, gefragt haben. – Zur NRW.BANK. Ich erinnere mich gut daran, dass wir uns in der Fragestunde miteinander intensiv ausgetauscht haben, dass Sie noch 15, 17, 18 Fragen zur Treuhand gestellt haben, nachdem ich schon beantwortet hatte, dass ich das nicht für eine Treuhand halte. Das hat mich seinerzeit sehr überrascht. Offensichtlich waren die Fragen nicht sehr zielgenau, weil ich 17-, 18-mal sagen musste: Leider handelt es sich aus meiner Rechtsauffassung nicht um eine Treuhand. – Dieses quasi treuhänderische Verhältnis, das ich Ihnen beschrieben habe, habe ich mit der Wurzel dessen versucht zu dokumentieren und nicht mit der Erläuterung, dass das die aktuelle Rechtslage sei. Ich habe die Wurzel beschrieben, aus der heraus das ganze Konstrukt entstanden ist. Dazu habe ich Ihnen in meiner Nebenausbildung als Historiker eine aus dem Jahre 1957 stammende Verabredung vorgelegt, die die Wurzel dessen war, wie Lotteriegeschäft in Nordrhein-Westfalen abgewickelt worden ist. Sie hatten große Freude daran, dass ausgerechnet der einzige FDP-Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Willi Weyer, derjenige war, der sich mutmaßlich in entsprechendem Konsum von nicht nur alkoholfreien Getränken wahrscheinlich dafür gefeiert hat, dass er jemanden gefunden hat, der mit ihm Lotto macht.

Wenn Sie das nachgelesen haben – das habe ich damals bewusst nachgereicht, damit Sie das historisch nachvollziehen können –, hat er das „im Auftrag und Aufrechnung von“ gemacht hat. „Im Auftrag und auf Rechnung von“ könnte man als ein Auftragsverhältnis

oder ähnliches oder als einen Dienstleistungsvertrag deuten. Wahrscheinlich nicht als Werkvertrag, aber als so was ähnliches. Sie haben sich wahrscheinlich über die Rechtsqualität dieser Verabredung, was das in der Typisierung des BGB ist, keine Gedanken gemacht. Aber ganz sicherlich haben sie es nicht für eine Treuhand gehalten. Aber es ist so etwas ähnliches, weil man nämlich etwas im Namen von etwas anderem macht.

Ich habe damals nicht die Behauptung aufgestellt, dass das seinerzeit bei der Aufspaltung der WestLB Girozentrale, in WestLB AG und NRW.BANK der aktuelle Rechtsstand gewesen sei. Aber ich habe die Herleitung gemacht, damit Sie nachvollziehen können, warum ich es nicht für eine Treuhand halte. Dass 1970 bei der Umwandlung dieser beiden beauftragten Institutionen in die damals gegründete WestLB dann das Konzessionsmodell eingeführt worden ist, ist zum ersten für die Bewertung hilfreich, weil es bis heute gilt. Zum zweiten hat es Folgen bei der Frage, was aufgrund von Konzessionsabgaben und ähnlichem zwischenzeitlich an den Landeshaushalt an anderer Stelle geflossen ist und was für andere Zwecke des Landes auch eingesetzt wird. Wenn Sie Ludwig Poullain noch vor Augen haben, dürfen Sie sich vorstellen, dass die 1970 miteinander sehr gefeiert haben, dass sie jetzt einen Konzessionsmodell haben. Dieses Konzessionsmodell gilt unabhängig davon, wer der Träger, der Eigentümer ist, bis heute weiter. Das ist nicht mehr die NRW.BANK, sondern die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Insofern hat dieser 57er-Vertrag die historische Erkenntnis schärfen sollen, aber nicht die Frage der aktuellen Rechtslage betroffen. Von daher bleibe ich bei der Einschätzung, dass es sich bei dem, was wir jetzt tun wollen, nicht um einen Vorgang handelt, der mit der Verabredung von 1957 in irgendeiner Kollision stehen kann.

Ich würde weitergehen zu der Frage: Was ist im Coronarettungsschirm der aktuelle Sachstand? Wir haben keine Zahlungen des Coronarettungsschirms nach dem 15.11.2023 an den Landeshaushalt über irgendwelche Zuflüsse. Ich bitte zu entschuldigen, das ist bei der Beantwortung an der Stelle eher versehentlich unterblieben. Es ist völlig klar, dass ich Ihnen das in der Sache hätte beantworten können. Das tut mir leid. Das ist dann jetzt nachgeliefert. Wir haben bislang keine Zahlung nach dem 15.11.

Das hängt damit zusammen, und dann bin ich bei dem nächsten Punkt, der hier steht, dass wir sehr sorgfältig anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts prüfen – und ich beziehe mich gerne auch auf die Erläuterungen des Abgeordneten Rock –, was die Maßgaben für jede Art solcher rechtlichen Vorgänge sind. Das prüfen wir. Das prüfen wir sorgfältig bei jedem einzelnen Sachverhalt, bei dem beispielsweise ein Auslaufzeitraum im Jahr 2023 genutzt worden ist. Wir werden diese rechtliche Prüfung abschließen, bis der Haushalt 2023 durch die Landesregierung abgeschlossen ist. Wir werden das sorgfältig tun, weil wir es richtig machen wollen. Der Haushaltsabschluss, das wissen Sie, ist Mitte Januar 2024. Insofern haben wir Zeit, das sorgfältig bei jeder einzelnen Buchung aus dem Auslaufzeitraum zu prüfen. Wir wollen es richtig machen.

Wir haben eine Parallele, wenn Sie es in den Medien verfolgt haben, dass wir auf der Seite des Landes Baden-Württemberg eine solche Nutzung von Sondervermögen nicht hatten. Trotzdem sind wir als Länder froh, wenn wir Klarheit darüber schaffen

können, was die zukünftigen Rahmenbedingungen sind, unter denen wir tätig werden. Herr Kollege Bayaz hat öffentlich mitgeteilt, dass Herr Professor Kube, der in der Anhörung, auf die Sie sich berufen, zitiert worden ist und der die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten hat, uns im ersten Quartal 2024 ein Gutachten zu den weiteren Voraussetzungen von den Umsetzungen für solche Sondervermögen zugänglich machen. Das alles beschäftigt uns jetzt ohne Aufregung und ohne, dass wir uns damit unruhige Nächte machen müssen. Aber wir wollen es in der Sache richtig machen und werden deshalb jede einzelne Buchung prüfen.

Herr Kollege Witzel hatte noch zur Bezugnahme auf den Rechnungshof und die Frage der Tilgung gefragt. Das hatten wir auch schon mal an anderer Stelle erläutert. Wir haben im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 die Festlegungen – Sie können das ändern, aber wenn Sie es nicht ändern, bleibt es so –, dass wir mit der Tilgung mit einer bestimmten Rate beginnen und diese Dinge über 25 Jahre ratierlich abfinanzieren. Wir haben in der mittelfristigen Finanzplanung diese Raten weiter vorgesehen. Von daher gehen wir von ratierlichem Tun aus. Ich will die Parallele, die Sie kennen, gerne aufmachen: Wir haben bei allen großen staatlichen Leistungen, die in besonderer Weise Zeit erfordern und Generationenaufgabe sind – die Coronapandemie und andere sind das sicherlich auch –, beim Fonds „Deutsche Einheit“ ratierliche Abfinanzierungen über einen langen Zeitraum gehabt. Von daher ist zwar das Anliegen des Rechnungshofs nachvollziehbar, es muss sich aber auch in das Thema der Wirtschaftlichkeit einordnen und leistbar sein. Das, was eine Generation leisten muss, kann eine Generation leisten. Das muss nicht in den Schritten erfolgen, wie der Rechnungshof das vorträgt und wie man das nachvollziehen kann. Das kann man aber auch, ohne dass man irgendwie rechtlich in Probleme kommt – ganz im Gegenteil – anders entscheiden. Der Gesetzgeber kann das.

Zum Haushalt 2024 ist die Sachlage aus unserer Sicht sehr einfach. Der Haushalt 2024 ist nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts, die öffentlich nachlesbar sind, nach den Kriterien der Vorherigkeit, der Jährigkeit, der Jährlichkeit und von Veranlassungszusammenhängen, von nichterfolgenden Notlagenerklärungen nicht von irgendwelchen Veränderungen betroffen. Es gibt schlicht im Haushalt 2024 keinen Sachverhalt, der mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in irgendeiner Kollision stehen könnte. Von daher ist die Antwort entsprechend kurz.

Dirk Wedel (FDP): Herr Minister, vielen Dank für die bisherigen Erläuterungen. Ich hätte noch eine Nachfrage zu der Vorlage 18/2048, weil mir die Antwort da, vielleicht ungewollt, nur auf das Jahr 2024 bezogen gewesen zu sein. Ich beziehe mich auf die Frage cc) und insbesondere auf die Frage dd) auf Seite 4 der entsprechenden Vorlage. Da hatte die FDP-Fraktion nachgefragt. Es geht um Kapitel 07 022, Titel 546 47 und 547 46. Die Fragen, die auf das Jahr 2024 bezogen gestellt worden sind, sind soweit beantwortet worden, wobei ich ganz offen sage, die deutlich besseren Erläuterungen zu dem Kapitel ergeben sich aus dem Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen. Da ist das deutlich besser erläutert als in der Vorlage.

(Simon Rock [GRÜNE]: Ich kann es auch noch mal mündlich erläutern!)

Was mir hier noch an Informationen fehlt, ist, wie man im Haushalt 2023 mit dem Selbstbewirtschaftungsvermerk an der Stelle vorgehen möchte. Aus diesem Antrag auf Seite 53 des Kompendiums – jedenfalls in der Version von gestern, die verschickt worden ist –, steht eindeutig, dass praktisch der Selbstbewirtschaftungsvermerk in 2024 nicht mehr erforderlich ist. Deswegen wird er gestrichen. Im Jahr 2023 ist ein Selbstbewirtschaftungsvermerk über § 31 Abs.1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023 eingerichtet worden.

Da ist die Frage, ob Sie davon Gebrauch machen wollen. Soll von dem Selbstbewirtschaftungsvermerk bei diesen beiden Titeln Gebrauch gemacht werden? Wenn man sich Anlage 6 zur Ergänzungsvorlage 18/6500 und die jeweilige Erläuterung auf Seite 32 dazu nimmt, dann ist völlig eindeutig, dass das hier mit notlagenverstrickten Mitteln gegebenenfalls befüllt werden würde. Die würden dann ausgebucht, aber noch nicht ausgegeben. Das wäre im Endeffekt die Frage, die ich an der Stelle klarstellend gerne an Sie gerne richten würde.

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Wir haben einen Selbstbewirtschaftungsvermerk an dem Titel. Das ist richtig. Wir werden den Selbstbewirtschaftungsvermerk nicht nutzen.

Dirk Wedel (FDP): Noch mal: Sie bestätigen, dass Sie im Jahr 2023 aus Kapitel 07 022, Titel 546 47 und 547 46 keine Mittel in die Selbstbewirtschaftung ausbuchen werden. Habe ich das richtig verstanden?

MDgt Dr. Gert Leis (FM): Ja.

Dirk Wedel (FDP): Gut, danke.

Ralf Witzel (FDP): Ich habe zunächst keine neuen Fragen, sondern bitte den Finanzminister, die von mir eben gestellten Fragen zu beantworten. Offen ist noch die Frage, ob Sie sich bei der „Operation NRW.BANK“ – Stichwort 250 Millionen Euro – neben dem Sachverstand im Ministerium, was Ihre Planung angeht, auch externen Dienstleistern bedient haben. Da habe ich Sie um einen Hinweis gebeten, ob das dem Grunde nach der Fall gewesen ist und wenn ja, wer. Ich hatte sie, was die Frage von Dienstleistern angeht, ebenso gebeten, diesen Sachverhalt mit Blick auf Seite 6 der Vorlage 18/2048 anzusprechen. Dort haben wir Ihnen die Frage gestellt:

„Inwieweit hat die Landesregierung den Entwurf des Haushalts 2024 aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft? Inwieweit hat die Landesregierung für diese Prüfung externen Sachverstand genutzt?“

Ich hätte die Bitte, dass Sie sowohl zur Frage: „Inwieweit haben Sie im Haus selber geprüft?“ Ausführungen machen, insbesondere aber auch die Frage beantworten, ob Sie externen Sachverstand bis zum heutigen Tag für diese rechtlichen Fragen hinzugezogen haben. Dann würde ich in einer weiteren Wortmeldung gleich noch was zu den Änderungsanträgen sagen. Das passt aber jetzt nicht hierhin.

Minister Dr. Marcus Optendrenk (FM): Sie haben natürlich recht. Entschuldigung, Ich habe mir an einer Stelle ein Stichwort zu wenig bei der Beantwortung Ihrer durch- aus mehreren Fragen gemacht. Aber es ist völlig berechtigt. – Zunächst zu dem Vor- gang der Übertragung der Westlotto auf die BVG. Es hat insgesamt eine Beratung die Anwaltskanzlei Hogan Lovells gegeben. Diese anwaltliche Beratung ist am Rande na- türlich durch die Fachabteilung auch damit befasst worden, unter welchen Vorausset- zungen eine solche Übertragung dieser 250 Millionen Euro denkbar wäre. Das war kein separater Auftrag, sondern nach der Auskunft der Fachabteilung war das in diesem Mandat enthalten, weil es eine Fragestellung war, die im Rahmen dieses gesamten Transaktionsvorgangs aus Sicht der Fachabteilung aufgetaucht war. Dazu habe ich mich gerade noch mal rückversichert.

Das Zweite ist, wir haben bei der Bewertung des Bundesverfassungsgerichtsurteils durch das Finanzministerium selbstverständlich die interne Expertise des Hauses in Anspruch genommen. Das kann gar nicht anders sein. Wir haben bisher Externe nicht in Anspruch genommen. Wir haben die Subsumtion, die ich Ihnen gerade noch mal vorgenommen habe, zu diesem Sachverhalt vorgenommen. Das ist, wenn Sie eine juristische Expertise im Haus haben, die sich mit Haushalt auskennt, auch anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht so ganz komplex für den Haus- halt 2024. Das ist auch nicht komplex für das Ukraine-Sondervermögen, denn auch da können Sie nach den Kriterien Veranlassungszusammenhang ... (*akustisch unver- ständlich*) Jährigkeit und Jährlichkeit und den Anträgen, die die Koalitionsfraktionen aus technischen Gründen noch zur Klarstellung nutzen, Nachdem ich Ihnen in der letzten HFA-Sitzung schon politische Erklärungen zu der Nichtnutzung in 2024 gege- ben hatte, können Sie das an der Stelle sehr gut nachvollziehen. Im Gegensatz zum Bund wir auch nicht nach Abschluss eines Haushaltsjahres noch irgendetwas getan. Sie erinnern sich an den Dezember letzten Jahres, wo vor dem 31.12., 24 Uhr tatsäch- liche Handlungen durch das Parlament vorgenommen worden sind und wo auch die Veröffentlichung im Gesetzblatt vor dem 31.12. erfolgt ist. Insofern war das an den Stellen nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts nicht hochkomplex.

Ralf Witzel (FDP): Ich finde, es ist jetzt systematisch der richtige Zeitpunkt, zum Thema „Änderungsanträge“ was zu sagen. Kollege Rock hat dazu eingeladen, noch mal Stellung dazu zu beziehen. Ich glaube, unsere Änderungsanträge erklären sich aus der bisherigen Sachbefassung der Punkte, die wir eben erörtert haben. Sonst ste- hen wir natürlich gerne für Erläuterungen zur Verfügung.

Ich will ausdrücklich das sagen, was ich auch in anderen Haushaltsplanungsverfahren gesagt habe. Wir entscheiden als FDP-Landtagsfraktion immer unabhängig von den Antragstellern in der Sache. Das gilt selbstverständlich für die Koalitionsfraktionen auch. Insofern werden wir sehr gerne den Änderungen der Haushaltsvermerke hier zustimmen. Weil das, Herr Kollege Rock, an sehr vielen Stellen in sehr vielen Einzel- plänen materiell dasselbe Sachverhalt ist, teilweise von den Textbausteinen her auch wortidentisch, müssen wir das für uns nicht einzeln für die Einzelpläne erläutern. Im Sinne eines differenzierten Abstimmungsverhalten zu Vorschlägen der Koalitionsfrak- tionen begrüßen wir das an der Stelle ausdrücklich.

Wir haben in der Beratung der Generaldebatte zum Haushalt im letzten Plenum zur zweiten Lesung verschiedene Wünsche und Feststellungen geäußert. Das ist jetzt der einzige Punkt, bei dem wir erkennen können, dass er aufgegriffen und umgesetzt wird, um zu verhindern, dass es in zukünftigen Perioden noch zur Mittelverauslagungen kommt oder es, wenn Sie das so interpretiert haben, zumindest jetzt rechtlich klargestellt wird. Das ist zu begrüßen. Abgeleitet aus der Feststellung, die nicht nur wir, sondern auch der Landesrechnungshof beispielsweise getätigt hat, haben wir die Bitte geäußert, dass der Haushalt in einer Größenordnung von eineinhalb Milliarden Euro strukturell unterfinanziert ist und nur deshalb formal bei der schwarzen null landet, weil in eine Reihe von öffentlichen Unternehmen eingegriffen wird und Änderungen beim Pensionsfonds erfolgen. Dort gibt es offenbar seitens der Koalitionsfraktionen keine Änderungen. Insofern bitten wir um Verständnis, dass wir, solange die substanziellen Fragen nicht anders beantwortet werden, insgesamt dem Haushalt unverändert nicht zustimmen können, das aber selbstverständlich bei einer Vielzahl von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen tun, die wir für zielführend halten und wo Sie meinen dringenden Appell von letzter Woche aufgegriffen haben, hier für Klarheit zu sorgen.

Alexander Baer (SPD): Auch für die SPD-Fraktion kann ich sagen, dass wir nach wie vor dem Haushalt nicht zustimmen werden, weil entscheidende Investitionen fehlen und vorhandene Mittel nicht genutzt werden. Deswegen werden wir weiter nicht zustimmen werden und zur dritten Lesung noch entsprechende Anträge ins Plenum einbringen.

Simon Rock (GRÜNE): Um auf die FDP-Änderungsanträge einzugehen: Mich wundert weniger das, was Sie vorgelegt haben, sondern eher das, was Sie nicht vorgelegt haben. Sie haben gerade in Ihren Ausführungen noch mal deutlich gemacht, dass aus Ihrer Sicht der Haushalt strukturell unterfinanziert ist. Sie kritisieren und haben auch dagegen gestimmt, dass es eine Entnahme der Erträge aus dem Pensionsfonds gibt. Dann hätte ich erwartet, dass Sie einen Änderungsantrag in Höhe von 373 Millionen Euro und den entsprechend gegenfinanzieren, und zwar idealerweise nicht gegenfinanzieren, indem Sie den Beschäftigten des Landes in die Tasche greifen, wie Sie das in der zweiten Lesung vorgeschlagen haben. Ich hätte schon erwartet, dass Sie die im Verfahren befindliche Gesetzesänderung zur Kita-Finanzierung im Haushalt abgebildet haben. Das ist alles nicht geschehen. Bei dem nächste Woche in erster Lesung im Verfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Senkung des Grunderwerbssteuerhebelsatzes reden wir über mehrere 100 Millionen Euro. Den haben Sie auch nicht abgebildet. Deshalb bin ich gespannt, was Sie zur dritten Lesung noch an Änderungsvorschlägen einbringen werden und wie seriös die gegenfinanziert worden sind. Bislang kann ich das an der Stelle nicht erkennen.

Ralf Witzel (FDP): Es will Ihnen gerne weiterhelfen, der Kollege Rock, und die Frage beantworten. Für uns gilt methodisch dasselbe, was Kollege Baer vorgetragen hat. Wir haben nicht nur heute im HFA eine dritte Lesung, sondern auch im Plenum. Da gibt es noch wesentliche Vorhaben von uns zu mehreren Punkten, die Sie ganz explizit hier angesprochen haben, und zwar selbstverständlich inklusive einer absolut seriösen

Gegenfinanzierung. Dazu wird unser Fraktionsvorsitzende in der Generaldebatte am kommenden Mittwoch sprechen und Bezug darauf nehmen. Deshalb werden wir Ihnen in Form eigener Landtagsdrucksachen noch zu wesentlichen Schwerpunkten der eben dargestellten Art Änderungsvorschläge machen, um die Politik in diesem Land Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Das ist selbstverständlich alles mit Gegenfinanzierung unterlegt. Deshalb werden die Themen, die Sie hier gestreift haben – von den Kitas bis hin zur Grunderwerbssteuerentlastung – und die für uns wichtige Markenkernthemen sind, natürlich auch abgebildet, was die Haushaltsbeschlüsse in der kommenden Woche angeht. Sie kriegen auch die Gegenfinanzierung in der kommenden Woche präsentiert.

Ich möchte hier einem Eindruck ausdrücklich entgegenzutreten, weil ich es unfair finde, ein Thema in dieser Art und Weise zu kommunizieren. Sie haben gerade – wir werden das im Wortprotokoll nachlesen können – sinngemäß irgendeine Formulierung gewählt, wir würden Beschäftigten in die Tasche greifen. Das ist überhaupt nicht der Fall. Sie wissen, wir haben in den zurückliegenden Sitzungen des Personalausschusses umgekehrt von unserer Seite aus eine Reihe von Fragen gestellt, die die ... (*akustisch unverständlich*) beispielsweise die Alimentation betreffen und die Fairness Bediensteten gegenüber betrifft, sodass Überstundenverfallsschutz vollständig gewährleistet ist. Wir haben nicht nur fachliche Befassungen zu diesen Themen aus den letzten Wochen hinter uns liegen, sondern bis hin zu Anhörungsverfahren Anfang 2024 noch einige Aufgaben vor uns. Das sind Themen, die wir regelmäßig auf die Tagesordnung gesetzt haben.

Ich sage Ihnen nur eines, Herr Kollege Rock. Wir haben darauf hingewiesen, dass dieses Land sich bei dauerhaft strukturell weit über 20.000 unbesetzten Stellen eingependelt hat, und Sie eine Haushaltsplanung aufgestellt haben, in der Sie an diesen Stellen weiter festhalten. Sie dürften die hier ja nicht ausweisen, wenn Sie nicht die feste Absicht hätten, die zu besetzen. Rein haushaltsrechtlich wäre das nicht möglich. Wir gehen aber fest davon aus, dass Ihnen das in einer Vielzahl von Fällen nicht, in jedem Fall aber nicht zum 01.01.2024 gelingen wird. Damit bleiben dreistellige Millionenbeträge von Tätigkeiten über, wo wir uns vielleicht sogar gemeinsam wünschen, dass sie ausgeübt werden. Aber Sie müssen die Stellen, die Sie fürs nächste Jahr vorsehen, haushalterisch mit Geld unterlegen. Das tun Sie auch, obwohl Sie wissen, dass Sie diese Stellen in einem erheblichen Umfang aller Voraussicht nach nicht werden oder erst deutlich später oder nur zum Teil besetzen können. Deshalb ist das kein Griff in die Tasche eines realen Beschäftigten. Nur auf dem Papier vorhandene Stellen verursachen, solange sie nicht besetzt sind, aber auch noch keine Kosten.

Simon Rock (GRÜNE): Sie haben gerade gesagt, und das kann man auch im Wortprotokoll nachlesen, dass wir die Stellen mit Geld unterlegen müssten. Ihr Zitat. Genau das tun wir auch. Deshalb führt natürlich eine Änderung und Absenkung des Personalverstärkungstitels um 500 Millionen Euro, wie Sie es in der zweiten Lesung vorgeschlagen haben, zu einer Unterfinanzierung des Personaletats, und dies erst recht, wenn man insgesamt noch eine globale Minderausgabe zu finanzieren hat – übrigens auch im Personalbereich. Deshalb wäre am Ende des Tages, wenn man den Personalverstärkungstitel um 500 Millionen Euro absenken würde, die Gefahr sehr, sehr hoch, dass der Personaletat im Haushaltsvollzug eben nicht mehr auskömmlich finanziert ist.

Ralf Witzel (FDP): Wir sehen die reale Gefahr einer Unterfinanzierung vor dem Hintergrund der Vakanzen ausdrücklich nicht. Das ist jetzt aber natürlich Spekulation, weil unsere Annahmen für das Jahr 2024 in die Zukunft gerichtet sind. Wir werden uns regelmäßig von der Landesregierung berichten lassen, wie die Stellenbesetzung im nächsten Jahr aussieht. Dann werden wir in einem Jahr schauen können, welche Positionen für tatsächliche Stellenbesetzungen notwendig waren und welche nicht.

Abstimmungen über die Änderungsanträge

(Alle in der Sitzung gestellten Änderungsanträge mit Begründung sowie die Abstimmungsergebnisse sind dem Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses – Drucksache 18/7200 – zu entnehmen. In diesem Protokoll sind nur die darüber hinausgehenden Diskussionsbeiträge wiedergegeben.)

Einzelplan 01: Landtag, LDI

Christian Dahm (SPD): Lassen Sie mich eine Vorbemerkung machen, bevor wir über die Einzelanträge abstimmen. Nach meinen Informationen soll es hier noch Veränderungen geben. Hier laufen offenbar derzeit Gespräche zwischen den Fraktionen. Ich halte es für wichtig, dass es bis zur dritten Lesung im Plenum noch zu Änderungen kommt. Dass es an der Vorgehensweise insbesondere bei der Stellenzuweisung, aber auch bei anderen Dingen zu erheblichen Abspracheverwerfungen gekommen ist, wie ich es an dieser Stelle mal vorsichtig ausdrücken will, führt dazu, dass wir dem Einzelplan 01 zum heutigen Tag nicht zustimmen können. Ich signalisiere aber, wenn wir gemeinsam in der nächsten Woche zu den Veränderungen kommen könnten, dass dann durchaus eine Zustimmung möglich wäre. Ich will ausdrücklich erwähnen, ich glaube, das ist in der nordrhein-westfälischen Geschichte ein einmaliger Vorgang. Alle sollten bemüht sein, hier Einvernehmen zu erzielen. Von unserer Seite gibt es das.

Einzelplan 03: Ministerium des Innern

Christian Dahm (SPD): Wir haben im Einzelplan 01 mit Mehrheit einen Stellenaufwuchs für den Polizeibeauftragten beim Landtag beschlossen. Müsste es nicht konsequenterweise dann Stelleneinsparungen im Innenministerium geben, also im Einzelplan 03? Diese Funktion gibt es hier ja schon mit Stabsbereich und vielem anderen. Müssten nicht konsequenterweise hier Stellen eingespart werden?

Simon Rock (GRÜNE): Zunächst mal ist es so, dass wir von den sieben Stellen, die wir eingerichtet haben, sechs aus vorhandenem Personal gemacht haben. Damit haben wir einen Mittelaufwuchs um eine einzige Stelle. Das ist in der Tat richtig. Es ist so, dass diese Planstelle erst mal vorgehalten wird. Sie kann aber nach jetzigem Stand ohnehin noch nicht besetzt werden, weil die gesetzliche Grundlage dafür fehlt. Erst, wenn die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist – dass der Landtag mit Mehrheit

darüber entscheidet, wird im Laufe des Jahres 2024 der Fall sein –, gibt es Einsparmöglichkeiten grundsätzlicher Natur im Einzelplan 03, wenn der Polizeibeauftragte dort wegfällt. Vorher haben wir überhaupt keine gesetzliche Grundlage, um dies zu tun.

Christian Dahm (SPD): Ich frage Vertreter der Landesregierung, vielleicht auch Vertreter des Innenministeriums, ob dann nicht im Einzelplan mit kw-Vermerken gearbeitet werden müsste.

ORR Thomas Wecker (IM): Lautet die Frage konkret, ob ein kw-Vermerk im Personalhaushalt der Polizei eingerichtet werden kann?

Vorsitzende Carolin Kirsch: Kollege Dahm, können Sie die Frage wiederholen?

Christian Dahm (SPD): Müssten vor dem Hintergrund der eben getroffenen Beschlüsse im Einzelplan 03, also der jetzt besetzten Stellen des Polizeibeauftragten und dem dortigen Stabsbereiche, nicht kw-Vermerke eingerichtet werden?

ORR Thomas Wecker (IM): Diese Frage ist bei uns noch nicht diskutiert worden, um ehrlich zu sein.

**Einzelplan 05: Ministerium für Schule und Bildung
Zu: Kapitel 05 300**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(siehe Drucksache 18/7200, Seite 32)

Christian Dahm (SPD): Ich bitte um Erläuterung der Ausführungen. Vielleicht kann mir das jemand noch mal deutlicher erklären.

Simon Rock (GRÜNE): Das mache ich als Mit Antragsteller sehr gerne. Ab dem Jahr 2026/2027 ergibt sich durch die Rückkehr zu G9 in der Schüler-Lehrer-Relation ein Mehrbedarf an Lehrkräften. Diese Stellen werden sich aufgrund des angespannten Lehrermarkts, den Sie regelmäßig in den Personalausschusssitzungen thematisieren, nicht von heute auf morgen besetzen lassen. Dafür gibt es sogenannte Vorgriffstellen. Diese Vorgriffstellen müssen wir auch den Ersatzschulen zur Verfügung stellen. Wir schlagen vor, das so zu lösen, dass wir diese Vorgriffstellen auf dem Plan bei den Ersatzschulen zur Verfügung stellen, die aber quasi an die Regelschulen „verliehen“ werden. Dafür sind diese haushaltstechnischen Vermerke notwendig.

Einzelplan 13: Landesrechnungshof
Zu: Kapitel 13 010, Titel 422 01

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(siehe Drucksache 18/7200, Seite 66)

Stefan Zimkeit (SPD): Wir hatten gerade schon einen Fall, dass es, zumindest, seit ich hier im Landtag bin, erstmals kontroverse Abstimmungen beim Einzelplan 01 gegeben hat. Ich würde sehr dafür plädieren, die beim Einzelplan 13, Landesrechnungshof, der für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier von besonderer Bedeutung ist, zu vermeiden. Immerhin ist ein gewisser Lernprozess bei den Koalitionsfraktionen eingetreten, indem sie jetzt keine Streichung der Stelle beim Landesrechnungshof mehr fordern, sondern diese mit einem kw-Vermerk versehen werden. Das ist etwas, zu dem wir Gesprächsbereitschaft angeboten haben. Bisher gibt es aber noch keine abschließende Einigung dazu. Deswegen würde ich sehr appellieren, hier jetzt keine Abstimmung vorzunehmen. Ansonsten können wir dem gesamten Einzelplan wieder nicht zustimmen. Ich gehe davon aus, dass die Chance besteht, das hier noch einvernehmlich auf den Weg zu bringen.

Zum vorliegenden Antrag müssen wir sagen, dass eine kw-Stellung in zwei Jahren unrealistisch ist, wenn man ernsthaft eine solche Stelle besetzen will. Bei der Eingruppierung der Stelle weiß man, dass man eine so kurzfristig befristete Stelle sowieso nicht besetzt bekommt. Das würde eher ein Beitrag sein, um die 500 Millionen Euro, die die FDP beantragt hat, zu erbringen. Das kann nicht Zweck des Verfahrens sein. Zudem begründen Sie dies mit einer nicht richtigen Aussage im letzten Satz, dass nämlich der Arbeitskreis der Rechnungshöfe nur temporär von Nordrhein-Westfalen geführt wird. Das ist nach meiner Kenntnis falsch. Insofern ist die Begründung auch falsch. Das wäre ein zusätzlicher Grund, um diesen Antrag jetzt nicht zur Abstimmung zu stellen. Aber es geht insbesondere darum, das sinnvolle Einvernehmen zwischen den demokratischen Fraktionen zu erhalten. Deswegen würde ich sehr darum bitten, diesen Antrag jetzt nicht abzustimmen.

Ralf Witzel (FDP): Es hat im Vorfeld auf Ebene der Fraktionsspitzen und Fraktionsgeschäftsführungen einen Austausch zu wichtigen Fragen zu Einzelplan 01 und Einzelplan 13 gegeben. Wir würden uns unsererseits als FDP-Landtagsfraktion einverstanden erklären, den kw-Vermerk vorzunehmen, wie das hier vorgeschlagen wird. Ich möchte aber ausdrücklich deutlich machen, wir hätten aufgrund des Vorlaufs überhaupt nichts dagegen, wenn Sie diesen Punkt noch mal zurückstellen würden, wie das die SPD-Landtagsfraktion gerade vorgeschlagen hat. Ich glaube, es geht nichts kaputt, wenn das in der nächsten Woche erledigt wird. Ich würde dringend empfehlen, dass wir uns bei der Sensibilität der Einzelpläne 01 und 13 an früheren Vorgehensweisen orientieren. Das ist leider beim Einzelplan 01 eben nicht erfolgt. Deshalb mussten wir ihn ablehnen. Das würden wir bei Einzelplan 13 unsererseits nicht tun. Wir halten es aber aus den genannten Gründen der Sensibilität und der Arbeitsfähigkeit der Institutionen, die, wie der Landesrechnungshof, das politische Handeln überwachen, für geboten, dass man sich mit der gebotenen Sorgfalt und möglichst einvernehmlich den

Themen widmet. Wenn hier von einer Fraktion darum gebeten wird, noch eine Woche Gesprächszeit zu haben, damit es nächste Woche zur Abstimmung kommt, würden wir prozedural an die Koalitionsfraktionen appellieren, dem Wunsch nachzukommen. Es ändert nichts daran: Wir haben unser Einverständnis zu dieser Lösung mit dem kw-Vermerk erteilt. – Dabei bleibt es. Daran fühlen wir uns nach den Gesprächen, die es auf höherer Ebene mit den Koalitionsfraktionen gegeben hat, gebunden. Nichtsdestotrotz appelliere ich an Sie, dass Sie diesen Antrag zurückstellen, damit wir noch eine möglichst breite einvernehmliche Klärung zu den Einzelplänen 01 und 13 bis nächste Kalenderwoche erreichen.

Simon Rock (GRÜNE): Zunächst will ich klarstellen, dass es sich hier nicht um eine Stellenstreichung handelt, sondern um die Nichtumsetzung eines im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Stellenaufwuchses. Das ist das eine.

Das Zweite ist, wir haben auch im Landesrechnungshof rund 70 unbesetzte Stellen. Wir haben im Einzelplan 01 extra einen großen Teil des Stellenmehrbedarfs aus dem vorhandenen Stellenpersonal zur Verfügung gestellt und dementsprechend nicht den Stellenaufwuchs um sieben Personen vorgenommen.

Wir haben gleichwohl die Hinweise aufgenommen, die es von Ihrer Seite gab und zur zweiten Lesung des Plenums keine Abstimmung gestellt. Daraufhin sind wir auf Ihren Kompromissvorschlag eingegangen, einen kw-Vermerk anzubringen. Ich muss sagen, wir würden das heute gerne abstimmen, greifen aber den Hinweis auf und streichen den letzten Absatz aus der Begründung.

Stefan Zimkeit (SPD): Der erste Punkt ist die absolute Widersprüchlichkeit Ihrer Argumentation zu dem, was Sie vorhin gesagt haben. Wenn Sie jetzt mit unbesetzten Stellen zur Gegenfinanzierung zu argumentieren, greifen Sie nach Ihrer Logik den Beschäftigten des Landesrechnungshofs in die Tasche. Da gibt es einen absoluten inhaltlichen Widerspruch zu dem, was Sie vorhin gesagt haben.

Der zweite Punkt ist, es hat über das, was hier vorliegt, keineswegs eine Einigung mit der SPD-Fraktion gegeben. Wir haben als Kompromissvorschlag die Frage einer kw-Stelle eingebracht, aber nicht einer so kurzfristig befristeten Stelle, die nach unserer Meinung gar nicht erst besetzt werden kann.

Aus all dem kann ich nur einen Schluss ziehen: Das verstärkt meinen Verdacht, dass es hier nicht um Inhalte, nicht um ein inhaltliches Vorgehen geht, sondern dass etwas anderes dahintersteckt, nämlich dass der Landesrechnungshof in irgendeiner Form für Stellungnahmen abgestraft werden soll, die den Koalitionsfraktionen unliebsam sind. Das können wir so auf keinen Fall mittragen.

Vorsitzende Carolin Kirsch: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich habe angenommen, dass der letzte Satz in der Begründung des Änderungsantrags gestrichen werden soll.

(Stefan Zimkeit (SPD): Das spielt also keine Rolle für die Stelle! Es stand nur drin, aber wird trotzdem so fortgeführt!)

Haushaltsgesetzestext**Zu: § 1 Haushaltsgesetzentwurf 2024**

Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(siehe Drucksache 18/7200, Seite 95)

Simon Rock (GRÜNE): Die Koalitionsfraktionen beantragen, in § 1 Haushaltsgesetzentwurf 2024 die Angabe „102 129 603 800“ durch die Angabe „102 129 717 600“ zu ersetzen. Das ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen im Einzelplan 01 im Zusammenhang mit dem Polizeibeauftragten und den Schlusssummen.

(Ralf Witzel [FDP]: Das kann ich nicht nachvollziehen!)

Schlussabstimmung

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD, den Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen.

Fragen zum TOP Haushalt 2024 des HFA am 7. Dezember 2023

1) Kapitel 20 610 Titel 134 00

- a) Minister Dr. Optendrenk hat in der Fragestunde vom 25. Oktober 2023 ausgeführt, aus rechtlicher Sicht – sowohl von der Seite des Landes als auch von Seiten der NRW.BANK – handele es sich nicht um Treuhandverhältnisse im originären Sinne (PIPr 18/45 Seite 84). Rechtsgrund einer entsprechenden Zahlung kann demnach lediglich ein Ausschüttungsbeschluss der Gewährträgerversammlung der NRW.BANK sein.
- aa) Nach welcher Vorschrift des Gesetzes über die NRW.BANK würde ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung gefasst?
- bb) Unter welchen Voraussetzungen wäre ein solcher Beschluss mit § 3 Absatz 4 Satz 1 der Satzung der NRW.BANK vereinbar?
- cc) Welche weiteren rechtlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen (z. B. aus der Verständigung II, CRR) sind bei einem entsprechenden Beschluss zu beachten?
- b) Ein Anspruch ist nach einschlägiger Rechtsprechung dann verwirkt, wenn der Gläubiger diesen längere Zeit hindurch nicht geltend macht, der Schuldner sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem Verhalten des Gläubigers auch darauf einrichten durfte, dass dieser den Anspruch in Zukunft nicht geltend machen wird. Diese Voraussetzungen dürften in Bezug auf die in der Vorlage 18/1787 aufgeführten Einnahmen der NRW.BANK aus der WestLotto-Gruppe von 2002 bis 2017/20 gegeben sein. Dafür spricht, dass der nach der Ertragsbesteuerung verbleibende Betrag in den jeweiligen Jahren über die Gewinn- und Verlustrechnung der NRW.BANK in ihre Vorsorgereserven und ihr Eigenkapital eingeflossen sind und die Erträge aus den Glücksspielbeteiligungen dort keinem besonderen Posten zugeordnet wurden sowie im Rahmen der Ergebnisverwendung keine weitere Differenzierung vorgenommen wurde (PIPr 18/45 Seite 80). Zudem sind in § 14 NRW.BANK G keine entsprechenden Abführungspflichten geregelt.
- aa) Inwieweit kann ein Ausschüttungsbeschluss aufgrund eines Sachverhalts ergehen, wenn ein auf diesem Sachverhalt beruhender rechtlicher Anspruch, z.B. aus einem Treuhandvertrag, verwirkt wäre? Reicht bloße politische Opportunität?
- bb) Weshalb wäre ein solcher Ausschüttungsbeschluss mit den Organpflichten der Mitglieder der Gewährträgerversammlung gegenüber der NRW.Bank vereinbar?
- c) Aus § 10 Absatz 1 lit. c) i. V .m. § 10 Absatz 2 des Vertrags vom 16. Juli 1957 (Anlage zu Vorlage 18/1824) ergibt sich, dass – soweit keine Erhöhung oder Ermäßigung des Abführungsbetrags durch den Lottobeirat erfolgt - ein Betrag von bis zu 10 1/6% von den Bruttoeinnahmen der Lotterie bei den Banken als Betriebs- und Verwaltungskosten verbleiben und nicht an das Land abgeführt werden sollte.

- aa) Wie hoch waren die Bruttoeinnahmen aus der von WestLotto betriebenen Lotterie jeweils jährlich in den Jahren 2002 bis 2017?
- bb) Inwieweit spricht diese Vertragsklausel gegen eine vollständige oder überwiegende Ausschüttung der Einnahmen der NRW.BANK aus der WestLotto-Gruppe an das Land?
- cc) Inwieweit führte die Normierung von Abführungspflichten der NRW.BANK in § 14 NRW.BANK G, ohne Erträge aus Glücksspielbeteiligungen wie der WestLotto-Gruppe aufzuführen, zu einer Beendigung der Abführungspflicht aus dem Vertrag vom 16. Juli 1957 bzw. zu einem Vertrauenstatbestand für die NRW.BANK dahingehend, entgegen dem Vertrag vom 16. Juli 1957 Erträge aus der WestLotto-Gruppe nicht abführen zu müssen?
- dd) Inwieweit hat § 14 NRW.BANK G in Bezug auf Abführungspflichten der NRW.BANK an das Land einen abschließenden Charakter, der einem Einnahmeansatz in Kapitel 20 610 Titel 134 00 entgegensteht?

2) Notlagenkreditmittel

a) Corona-Rettungsschirm

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass die Finanzierung von Corona-Maßnahmen durch Notlagenkreditmittel im Jahr 2024, mehr als ein Jahr nach Auslaufen der Notsituation i.S.v. § 18b Satz 1 LHO i. V. m. Art. 109 Abs. 3 S. 2., 2. Alt. GG, unzulässig ist und eine entsprechende Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024 gefordert (Stellungnahme 18/909, Seite 12 f.; Vorlage 18/1944, Seite 9). Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG dahingehend ausgelegt, dass Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen. Die Mittel sind in dem betreffenden Jahr zu verwenden (BVerfG, Urteil vom 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rdnr. 207, vgl. auch Rdnr. 181).

- aa) Bis zu welcher Höhe hat die Landesregierung 2024 noch Auszahlungen zur Finanzierung von Corona-Maßnahmen zu Lasten des Corona-Rettungsschirms eingeplant?
- bb) Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass 2024 keine Finanzierung von Corona-Maßnahmen aus dem Corona-Rettungsschirm erfolgt? Inwieweit bedarf es dafür der Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024?
- cc) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, dass nach dem 15. November 2023 keine Finanzierung von Corona-Maßnahmen aus dem Corona-Rettungsschirm mehr erfolgt? Besteht nach dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 überhaupt noch Raum für einen „Auslaufzeitraum“ (vgl. Rdnrn. 211 f.)?

Der LRH ist der Auffassung, dass 2025 der Restbestand des nordrhein-westfälischen Rettungsschirms von rund 2 Mrd. Euro – da aus Notlagenkreditmitteln bestehend – schnellstmöglich zur Tilgung der 2025 fällig werdenden Kredite von 4 Mrd. Euro einzusetzen ist (Vorlage 18/1944, Seite 9) und ab dann der Schuldendienst aus Mitteln des Kernhaushalts zu leisten ist. Nach der Finanzplanung 2023 bis 2027 solle der Kapitaldienst

in den Planjahren 2025 bis 2027 statt dessen aus dem Restvolumen des Rettungsschirms erbracht werden (Stellungnahme 18/909, Seite 15).

- dd) Weshalb soll nach Auffassung der Landesregierung 2025 der Restbestand des Rettungsschirms nicht zur Tilgung der 2025 fällig werdenden Kredite eingesetzt werden?
- ee) Weshalb soll nach Auffassung der Landesregierung der Kapitaleinsatz in den Planjahren 2025 bis 2027 nicht aus dem Kernhaushalt geleistet werden? Will sich die Landesregierung dadurch in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 zusätzliche Handlungsspielräume verschaffen?
- b) Sondervermögen Krisenbewältigung
Der LRH hat darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die 2023 auslaufende Notsituation Kredite nur in der Höhe aufgenommen werden dürfen, wie diese zur Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen in 2023 notwendig sind. Sollten Ende 2023 Notlagenkreditmittel im Sondervermögen Krisenbewältigung verbleiben, müssten diese grundsätzlich zur Schuldentilgung eingesetzt werden (Stellungnahme 18/909, Seite 14). Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG dahingehend ausgelegt, dass Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen. Die Mittel sind in dem betreffenden Jahr zu verwenden (BVerfG, Urteil vom 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rdnr. 207, vgl. auch Rdnr. 181).
- aa) Bis zu welcher Höhe hat die Landesregierung 2024 noch Auszahlungen zur Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen zu Lasten des Sondervermögens Krisenbewältigung eingeplant?
- bb) Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass 2024 keine Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen aus dem Sondervermögen Krisenbewältigung erfolgt? Inwieweit bedarf es dafür der Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024?
- cc) Weshalb werden in Kapitel 07 022 die Titel 546 47 und 547 46 im Haushaltsvermerk Nr. 3 jeweils zur Selbstbewirtschaftung bestimmt? Soll eine Verausgabung noch nach 2024 ermöglicht werden? Wie soll dies nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls mit der Auslegung des Art. 109 Abs. 3 GG durch das BVerfG im Urteil vom 15. November 2023 vereinbar sein?
- dd) Werden die neuen Titel der LT-DS 18/6500 in Kapitel 07 022 (Seiten 32 und 34 der Anlage 6) auch bereits gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023 im Haushalt 2023 eingerichtet? In welcher Höhe sollen entsprechende Mittel bereits 2023 verausgabt werden?
- ee) Wann genau wird die Landesregierung den vom LRH geforderten Tilgungsplan (Vorlage 18/1944, Seite 11) vorlegen?
- c) 2023 weisen die jeweiligen Kapitel 022 Krisenbewältigungsmaßnahmen lediglich Strichansätze auf. Sind die 2023 verausgabten Mittel jeweils überplanmäßig bereit gestellt worden? Müssen nach dem Grundsatz der Jährigkeit nicht im Haushaltsentwurf 2024 alle Kapitel 022 gestrichen werden bzw. sichergestellt werden, dass die entsprechenden Ausgaben aus dem Kernhaushalt finanziert werden?

- d) Prof. Dr. Kube hat in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 2024 vom 19. November 2023 dargelegt, das Urteil des BVerfG habe – weil es schwerpunktmäßig Art. 109 Abs. 3 GG ausgelegt habe – unmittelbare Bedeutung für das Haushaltsgebaren der Länder. U. a. auch in Nordrhein-Westfalen seien die dort krisenbedingt eingerichteten und notlagenkreditfinanzierten Sondervermögen sehr kritisch auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen
(<https://www.bundestag.de/resource/blob/978614/e44cdc9f4fe3efcaf47f5188d3982d90/Prof-Dr-Hanno-Kube.pdf>).
- aa) Inwieweit hat die Landesregierung den Entwurf des Haushalts 2024 aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft? Inwieweit hat die Landesregierung für diese Prüfung externen Sachverstand genutzt? (detaillierte Darlegungen erbeten)
- bb) Welche Änderungen am Haushaltsentwurf 2024 werden aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 erforderlich? (vollständige und detaillierte Darlegungen erbeten)



Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 884 4538

Fax: 0211 - 884 3182

AfD-Fraktion@Landtag.NRW.de

Dr. Hartmut Beucker * Platz des Landtags 1 * 40221 Düsseldorf

An
den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages NRW
Frau Ausschußvorsitzende
Carolin Kirsch MdL
-im Hause-

Düsseldorf, den 27. November 2023

Beantragung Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

hiermit beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 07. Dezember 2023 den folgenden Tagesordnungspunkt mit der Bitte um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung:

Haushaltssperre des Bundes und die Auswirkungen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Kommune

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner (FDP) hat eine sofortige Haushaltssperre für den Bundeshaushalt verhängt. Diese betrifft nicht nur Aufwendungen für dieses Jahr 2023, sondern auch den Stopp von Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden Jahre. Der Grund hierfür ist das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Klima- und Transformationsfonds, einem in großen Teil kreditfinanzierten Sondervermögen. Neben der Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieses Fonds mit Blick auf die Schuldenbremse im Grundgesetz hatte das Verfassungsgerichts auch grundsätzliche Erwägungen zum Haushaltsrecht und der Schuldenbremse getroffen. Im Zuge dessen hatte der Bundesfinanzminister bereits eine Haushaltssperre für dieses Sondervermögen vor der allgemeinen Sperre erlassen.

Der Bundesrechnungshof hat darüber hinaus große Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs für den Bundeshaushalt 2024 geäußert.

- a. Wie wirkt sich diese Haushaltssperre des Bundes auf das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen des Landes in diesem Jahr, dem Jahr 2024 und den darauffolgenden Jahren aus?

- b. Welche gemeinsamen Projekte/ Vorhaben/Zuschüsse/Zuweisungen sind davon betroffen?
- c. In welchem Umfang sind Personaleinstellungen aber auch Beförderungen davon betroffen?
- d. Welche Haushaltstitel sind von der Haushaltssperre des Bundes betroffen?
- e. Plant die Landesregierung eine Haushaltssperre für den Landeshaushalt 2023 und den Landeshaushalt 2024? Diese Frage bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf die laufenden Ausgaben in den Haushalten, sondern auch mit Blick auf Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben in den Folgejahren?
- f. Aus welchen Gründen würden dieses Haushaltssperren erlassen werden?
- g. Wie würde diese konkret ausgestaltet werden?
- h. Wie viele Haushaltssperren wurden in der Geschichte des bereits Nordrhein-Westfalen bereits erlassen? Wir bitten hier um eine Mitteilung der Jahre, die Begründung und die Ausgestaltung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Beucker MdL

Sprecher Haushalt und Finanzen